Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Turn- und Mehrzweckhalle in Bondo GR

Der Kreis Bergell und die Gemeinde Bondo veranstalteten einen öffentlichen Projektwettbewerb für eine Turn- und Mehrzweckhalle mit Zivilschutzanlage. Teilnahmeberechtigt waren alle Architekten mit Wohn- oder Geschäftssitz seit dem 1. Januar 1985 im Engadin, Bergell, Münstertal, Puschlav, Misox-Calanca oder in Bivio. Es wurden 18 Entwürfe beurteilt. Drei Projekte mussten wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (6000 Fr.): H. Bauder, Bever

2. Preis (5800 Fr.): Beat Consoni, Scuol; Mitarbeiter: M. Keller

3. Preis (5000 Fr.): Obrist + Partner, St. Moritz, Mitarbeiter: C. Chassot, D. Felber

4. Preis (2200 Fr.): Ruch + Hüsler, St. Moritz

5. Preis (2000 Fr.): Rolf Som, Pontresina

Ankauf (4000 Fr.): Renato Maurizio, Maloja; Mitarbeiter: M. Koller

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der drei erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren A. Bandi, Chur, B. Gerosa, Zürich, M. Kasper, Zürich, H. Menn, Chur, M. Pauli, Zürich.

Preise

Médaille d'Or/Prix UIA 1987

Die UIA, Union Internationale des Architectes, macht auf die im nächsten Jahr zu vergebenden Preise und Auszeichnungen aufmerksam. Es handelt sich um die im Januar 1985 erstmals zugesprochene Goldmedaille und um vier zusätzliche Preise. Wir veröffentlichen im folgenden einen Auszug aus dem entsprechenden Reglement. Bewerbungen bzw. Vorschläge sind dem Comité suisse der UIA bis zum 15. September einzureichen, das sie in seiner Herbstsitzung prüfen wird. (Comité suisse de l'UIA, c/o Generalsekretariat SIA, Selnaustr. 16 Postfach, 8039 Zürich).

Règlement des Prix UIA

Afin d'encourager des mérites, des talents ou des actions ayant une portée internationale, l'UIA a institué un nouveau prix suprême intitulé «Médaille d'Or de l'UIA pour les contributions exceptionnelles à l'architecture» qui aura priorité sur les quatre autres Prix UIA. Le Prix même sera une petite médaille en or massif sur laquelle sera gravé «UIA Gold Medal», la date, et le nom du lauréat. Il sera attribué à un architecte pour une contribution exceptionnelle à l'architecture, tenant compte de tous les aspects architecturaux dans plusieurs bâtiments construits durant une certaine période.

En hommage à la mémoire des premiers présidents de l'Union, quatre autres Prix spécifiques seront décernés pour la planification, la technologie, l'éducation, et les établissements humains:

- *La planification:* Le Prix UIA pour l'urbanisme ou l'aménagement des territoires, à la mémoire de Sir Patrick Abercrombie, premier président de l'UIA
- *La technologie:* Le Prix UIA de la technologie appliquée à l'architecture, à la mémoire de M. Auguste Perret, ancien président d'honneur de l'UIA
- *L'éducation:* Le Prix de la critique architecturale ou de l'éducation architecturale, à la mémoire de M. Jean Tschumi, ancien président de l'UIA
- *Les établissements humains:* Le Prix UIA pour l'amélioration de la qualité des établissements humains, à la mémoire de Sir Robert Matthew, ancien président de l'UIA.

Les candidatures seront présentées par les sections de l'UIA, ou par des groupements d'architectes, étant entendu qu'une section peut proposer des candidats, quelles que soient leurs nationalités et résidences.

Preis des Deutschen Stahlbaues 1986

Der Deutsche Stahlbau-Verband verleiht zum achten Male den «Preis des Deutschen Stahlbaues». Mit dem Preis werden Personen oder Gemeinschaften für eine architektonische Leistung auf dem Gebiet des Hochbaues ausgezeichnet, bei der die Möglichkeiten des Stahls in besonders guter Weise genutzt und gestalterisch zum Ausdruck gebracht wurden. Der Preis wird verliehen für ein in der Bundesrepublik einschliesslich West-Berlin errichtetes Bauwerk oder für ein im Ausland ausgeführtes Objekt, dessen Urheber Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Das Objekt muss nach 1980 fertiggestellt worden sein.

Um den Preis des Deutschen Stahlbaues können sich Architekten bewerben; darüber hinaus behält sich der Auslober vor, die geistigen Urheber ihm geeignet erscheinender Objekte zusätzlich um die Bewerbung zu bitten.

Der Preis ist mit 10 000 DM dotiert. Er wird durch eine unabhängige Jury verliehen. Ihr gehören an:

Prof. Günther C. Dettmann, Beratender Ingenieur VBI, Hamburg; Prof. Uwe Kiessler, Architekt, München, Träger Deutscher Stahlbaupreis 1984; Prof. Erich Schneider-Wessling, Architekt, Köln; Otto Schultz-Brauns, Architekt, München; Prof. Peter Schweger, Architekt, Hamburg, Träger Deutscher Stahlbaupreis 1974; Dr. Werner Strodthoff, Architekturkritiker, Köln.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim: Deutschen Stahlbau-Verband DSTV, Informationszentrum Bauen mit Stahl, Ebertplatz 1, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/7731-128/129. Die Übergabe des Preises erfolgt beim Stahlbauforum während des Deutschen Stahlbautages 1986 in Hamburg am 21. November.

Franz Vogt-Design-Preis

Teilnahmeberechtigt sind Gestalter im Bereich des «industrial design» und der Architektur. Die Voko Franz Vogt & Co., Giessen, schreibt erstmalig einen internationalen Design-Wettbewerb aus. Er ist mit 75 000 DM dotiert.

Unterlagen sind erhältlich bei: Voko Franz Vogt & Co., Abteilung VM, Postfach 6540, 6300 Giessen.

Voluma-Gestaltungspreis 1986

Für den Voluma-Preis 1986 wurde das Thema «Shop-Design» ausgewählt. Die Firma Voluma AG ist Herstellerin des Voluma-Verbindersystems. Sie schreibt jedes Jahr einen Preis aus für besonders gute, dem System entsprechende Konstruktionen. Gewertet werden dabei realisierte oder nur geplante Ladeneinrichtungen, Shop in the Shop, Verkaufsdisplays sowie einzelne Elemente oder Baukästen für Theken, Vitrinen usw. Die Lösungsvorschläge sollten folgende Bewertungskriterien berücksichtigen: individuelle, auch extravagante Gestaltung, Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten, formale Gestaltung entsprechend den marken- oder firmenspezifischen Merkmalen, einfaches Modul mit möglichst wenigen Teilen, jedoch grösstmöglicher Variabilität. Die besten drei Projekte zum gestellten Thema werden mit einer Preissumme von insgesamt 10 000 Fr. honoriert. Wettbewerbsunterlagen sowie Anmeldeformulare sind erhältlich bei der Voluma AG, St. Jakobstrasse 87, CH-9000 St. Gallen. Den Teilnehmern stellt die Voluma AG eine umfassende Dokumentation mit Mustern zur Verfügung. Eingabeschluss ist am 15. Oktober 1986.

Umschau

Chemische Industrie gründet Förderverein für Biotechnologie

(dpa) Zur Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Biotechnologie hat der Verband der Chemischen Industrie einen Förderverein für die Gesellschaft für Biotechnologische Forschung (GBF) in Braunschweig gegründet. Der gemeinnützige Verein will die GBF als Grossforschungseinrichtung auf dem Gebiet der Biotechnologie finanziell und ideell unterstützen. Der Förderverein stellt der GBF zunächst für die kommenden drei Jahre eine Mio DM jährlich zur Verfügung.

Der Verband der Chemischen Industrie verfolgt damit das Ziel, die spezielle Aus- und Weiterbildung von Wissenschaftlern und die Zusammenarbeit zwischen Grossforschungseinrichtungen und industriellen Laboratorien zu fördern.

Als erste konkrete Massnahme ist geplant, ein Praktikumslabor bei der GBF in Braunschweig einzurichten. Ausserdem sollen aus Mitteln des Vereins Gastprofessuren und Forschungsstipendien finanziert werden. Mit wissenschaftlichen Veranstaltungen und Publikationen will man die Öffentlichkeit über Themen der Biowissenschaften und ihre technische Anwendung vermehrt informieren.

Die chemische Industrie hatte bereits 1982 einen «Fonds für Biologische Chemie» gegründet. An den Fördermassnahmen des Fonds für die Grundlagenforschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesem Bereich ist das Bundesministerium für Forschung und Technologie mit einem 40prozentigen Zuschuss beteiligt. Für einenZeitraum von fünf Jahren (1983–88) stehen hierfür insgesamt 30 Mio DM zur Verfügung.

Die schweizerische Holzwirtschaft will Holzabsatz fördern

Anlässlich der Generalversammlung des Komitee Schweizer Holz, des Branchen- und Berufsdachverbandes der schweizerischen Holzwirtschaft, wurden gezielte Massnahmen zur Förderung des Holzabsatzes aus Schweizer Wäldern beschlossen.

Die Erkenntnis, so der Präsident des Komitees, Nationalrat *M.A. Houmard,* dass eine nachhaltige Gesundung unserer Wälder nur möglich sein wird, wenn neben einer Reduktion von Luft-Emissionen eine intensivere Bewirtschaftung und damit eine Durchforstung unserer zum Teil überalterten Waldbestände rasch in Angriff genommen wird, ist in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt. Waldpflege und -Nutzung hängen direkt von der Holznachfrage ab. Der Waldbesitzer kann seinen Wald nur systematisch bewirtschaften und somit pflegen, wenn eine entsprechende Nachfrage nach Schweizer Holz zu kostendeckenden Preisen besteht! Das Komitee Schweizerholz hat daher seine Mitgliederverbände aufgefordert, Schweizer Holz vermehrt als höherwertige Halb- und Fertigfabrikate, wie etwa Täfer und Bodenbelege, anzubieten und diese am Markt und in der breiten Öffentlichkeit verstärkt zu propagieren.

Nukleare Fernwärme: sauber und wirtschaftlich

(EFCH) Fernwärme ist auch für unser Land nichts Neues: Auf konventionell-thermischer Basis wird sie in verschiedenen Städten seit vielen Jahren mit Erfolg für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung eingesetzt. Wie der jüngsten Ausgabe der Energie-Nachrichten des Energieforums Schweiz zu entnehmen ist, kann die Verwendung der Fernwärme aus Kernkraftwerken – der sogenannten nuklearen Fernwärme – aus umwelt- und energiepolitischen Gründen befürwortet werden.

Der Vorstand des Energieforums Schweiz ist kürzlich mehrheitlich – gegen die Stimmen der Vertreter der Öl- und der Gaswirtschaft – erneut zum Schluss gekommen, dass eine bessere Nutzung der KKW-Wärme erwünscht ist und die Speisung von Fernheiznetzen zu prüfen ist. Allerdings sollen solche Netze unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Grundsätze erstellt werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Planung dieser Netze eine breite politische Abstützung erfährt. Dass dies möglich ist, beweisen Anlagen wie die Refuna im unteren Aaretal, die sich bestens bewährt und in der Bevölkerung gute Aufnahme gefunden hat.

Zur haushälterischen Nutzung des Bodens

Landauf landab wird für eine verdichtete Überbauung des Bodens eingetreten. Die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung hat sich in der kürzlich erschienenen Broschüre «Siedlungsformen der Zukunft, individuelles verdichtetes Wohnen» sehr nachhaltig dafür eingesetzt.

Verdichtet bauen heisst den Boden besser ausnützen, heisst vielfach eine Erhöhung der zulässigen Ausnützung in einer zweigeschossigen Wohnzone von 0,2 oder 0,3 auf 0,5 oder gar 0,55. Führen Erhöhung der Ausnutzungsziffern zu einer Erhöhung der Bodenpreise, so dass man am Schluss – wie erwünscht – näher beieinander wohnt, der Landverkäufer dabei aber zuerst sein – gelegentlich sehr lukratives – Geschäft gemacht hat? Dieses Risiko ist nicht zu bestreiten, auch wenn höhere Bodenpreise von verschiedenen Faktoren und gar nicht immer von der Höhe der baulichen Nutzung direkt abhängen.

Wie soll denn diesem Risiko begegnet werden, einer Gefahr, die insbesondere in der Regel durch «billigere» und oft genug auch durch weniger schöne Häuser «kompensiert» wird? Nach unserem Dafürhalten gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten, damit die haushälterische Nutzung des Bodens am Schluss nicht ebensoviele Nachteile wie Vorteile zur Folge hat:

Die Gemeinden kaufen rechtzeitig genügend Boden, der sich für verdichtete Überbauungen eignet, und veräussern ihn zu gegebener Zeit zu den Selbstkosten an die zukünftigen Bewohner, am besten oft wohl nach der Durchführung eines Wettbewerbs der verdichteten Überbauung: die zukünftigen Bewohner sollen aber beim Wettbewerb mitreden können.

Durch Konzentrationsvorschriften wird erreicht, dass zum Beispiel nur die eine Hälfte der Grundstücke – dafür mit der doppelten Ausnützung – überbaut wird, während die andere Hälfte grün bleibt.

VLP

Erste mobile Solartankstelle der Welt

Bei der AEG wurde die erste mobile Solartankstelle der Welt fertiggestellt. Diese wird erstmalig bei der diesjährigen «Tour de Sol» (23.6.86 in Freiburg) eingesetzt und wird die Batterien mehrerer Solarmobile nachladen.

Die Fahrzeuge fahren mit Sonnenenergie; mitgeführte oder stationäre Solargeneratoren liefern den elektrischen Strom direkt für den Elektroantrieb oder zum Nachladen der mitgeführten Batterien. Aus Erfahrungen der ersten Rallye ergab sich die Idee, von einer mobilen grossen Solartankstelle aus gleich mehrere Fahrzeuge mit dem notwendigen Solarstrom zu versorgen.

Die Tankstelle leistet bei voller Sonneneinstrahlung rund 2 kW. Zur besseren Leistungsausbeute wird sie dem Stand der Sonne nachgeführt. Damit wird eine Energieabgabe von max. 10 kWh täglich erreicht.

Von der AEG wurden für mehr als 25% der Starter spezielle leichtgewichtige Hochleistungsgeneratoren entwickelt, mit denen die Solarmobile ausgerüstet sind. Bereits bei der ersten Solarrallye in der Schweiz im letzten Jahr waren unter den 5 erstplazierten Solarmobilen vier mit den AEG-Spezialgeneratoren, unter anderem der Daimler-Benz-Silberpfeil als Sieger.

Dieses Bild wird bei der Solarrallye in diesem Jahr zur Tagesordnung gehören: Einige Solarmobile werden mit Solarstrom aufgetankt und so für die nächste Etappe vorbereitet

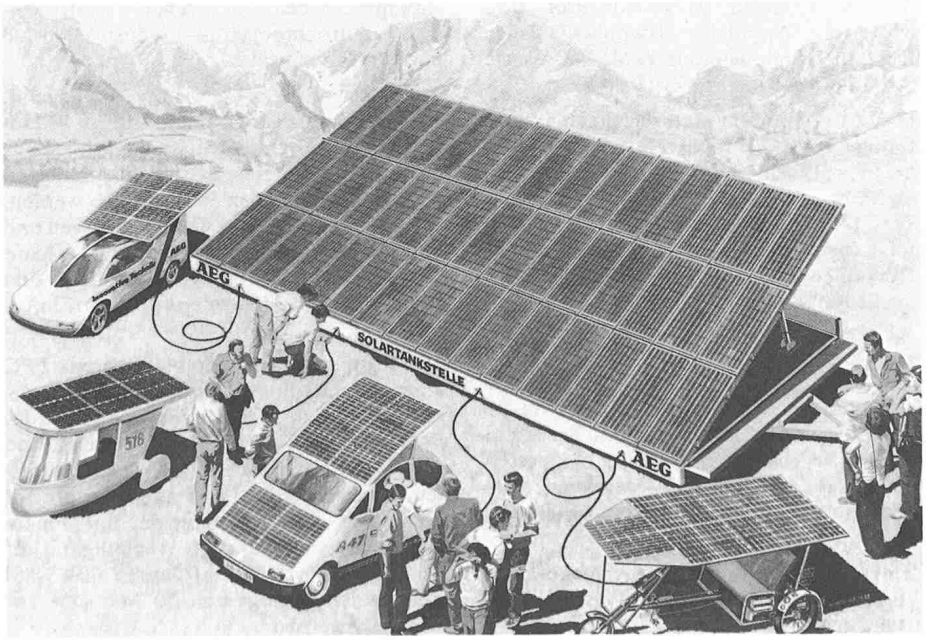

Lehrstühle für Gesteinsverwitterung

(fwt) Die Einrichtung von Lehrstühlen für Gesteinsverwitterung und Gesteinsschutz hat jetzt der Bundesverband Deutscher Geologen (BDG) in Bonn gefordert. Anlass hierfür ist eine Pressemitteilung von Bundesforschungsminister Heinz Riesenhuber, wonach sein Ministerium rund 100 Mio Mark für Forschungsarbeiten über den Verfall von steinernen Kulturdenkmälern bereitstellen will.

Das von Riesenhuber verkündete Forschungsprogramm könne nach Angaben des BDG sein Ziel aber nur erreichen, wenn die Hochschulausbildung auf den Gebieten Natursteinverwitterung und Gesteinsschutz entscheidend verbessert werde. An den geologischen Instituten der Universitäten München, Aachen, Essen, Hannover und Clausthal würden bereits Geowissenschaftler in den entsprechenden Forschungsrichtungen arbeiten.

Rechtsfragen

Behobene Rechtsungleichheit gegenüber Architekten

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat am 31. Januar 1986 eine staatsrechtliche Beschwerde des *Schweizerischen Technischen Verbandes* (STV) gutgeheissen, insoweit das revidierte Gesetz über den Architektenberuf des Kantons Waadt die Anerkennung des Architektendiploms HTL von drei Jahren Nachdiplompraxis in Architekturbüros und die Anerkennung des Register-B-Eintrags für Architekten vom Nachweis der Erfahrung und der Kenntnisse aus drei Jahren Berufspraxis in Architekturbüros abhängig machen wollte. Die betreffenden Bestimmungen wurden vom Bundesgericht aufgehoben.

Aus dem nunmehr schriftlich begründeten Urteil ergibt sich namentlich das Folgende: Nach der bundesgerichtlichen Praxis hat ein Verband wie der vorliegende, der statutarisch mit der Förderung der Interessen seiner Mitglieder betraut ist, die Befugnis, staatsrechtliche Beschwerde zu führen, sobald wenigstens die Mehrheit oder eine grosse Zahl seiner Mitglieder ebenfalls legitimiert wären, sich zu beschweren. Eine Grosszahl der Mitglieder, die Architekten HTL oder im Register B eingeschrieben sind, sind nun effektiv oder virtuell in dieser Weise betroffen.

Soweit ferner das Gesetz in Art. 5a jeder nicht im kantonalen Architektenverzeichnis anerkannten Person den Gebrauch des Architektentitels untersagt, sind die Mitglieder erst recht – zumindest virtuell – so betroffen, dass sie und durch sie ihr zu ihrer Vertretung berufene Verband rekurslegitimiert erschienen.

Das Bundesgericht führt weiter aus, Art 33 der Bundesverfassung (BV), der es den Kantonen anheimstellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Fähigkeitsausweis abhängig zu machen, sei eine Ausführungsbestimmung zur Handels- und Gewerbefreiheit. Die Kantone könnten daher die Ausübung dieser Berufsarten nur so weit regeln, als der Schutz des Publikums dies notwendig erheischt. Sie können somit nicht den Zugang zu diesen Berufen begrenzen, ja nicht einmal die Schwellen des Berufsniveaus anheben. Der die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistende Art. 31 BV garantiert allgemein die rechtliche Gleichbehandlung unmittelbarer, der gleichen Branche angehöriger und dem Publikum gleiche Leistungen für gleiche Bedürfnisse anbietender Konkurrenten. Die Kantone sind nicht befugt, verschiedene Kandidaten auf die Ausübung eines liberalen Berufes unterschiedlichen Anforderungen zu unterwerfen, falls die Unterscheidungen nicht durch genügende polizeiliche Beweggründe gerechtfertigt sind. Eine solche Diskriminierung würde dem Rechtsgleichheitsartikel 4 BV wie dem Art. 31 BV widersprechen.

Die unzulässige Unterscheidung

Der Kanton Waadt hat richtigerweise davon abgesehen, die Ausübung des Architektenberufs verschiedenen Bedingungen zu unterwerfen, je nach dem, ob der Betreffende einen *HTL-Abschluss* hat oder im *Register B* eingeschrieben ist. Dagegen hat der kantonale Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Architekten einerseits und den *Architekten ETH* vorgenommen, indem nur bei der ersten Gruppe praktische Erfahrung aus Architekturbüros gefordert wird. Dies wurde zum Schutze der Kunden vorgenommen. Die ETH-Architekten absolvieren während des Studiums ein auf 12 Monate begrenztes Praktikum. Bei den HTL-Architekten haben jene, die ohne eidg. Fähigkeitsausweis in einem Bauberuf studieren, nur beschränkte praktische Erfahrung aus Kursen, während jene mit solchem Ausweis der praktischen Wirklichkeit des Baus nach aller Erfahrung wesentlich näher stehen, als ihre ETH- oder HTL-Kollegen ohne Lehre. Architekten HTL werden überdies nur nach drei Jahren Praxis nach dem Studium (als Regel) ins Register B aufgenommen.

Das polizeiliche Motiv des Waadtländer Gesetzgebers, praktische Erfahrung zu verlangen, kann somit gegebenenfalls auf Architekten HTL wie ETH anwendbar sein. Die Unterscheidung, die er generell *zwischen den HTL- und ETH-Absolventen* getroffen hat, erweist sich unter diesem Gesichtspunkt somit als *diskriminatorisch,* wobei die im Register B Eingetragenen den HTL-Absolventen gleichzustellen sind. Das Praxiserfordernis, das die Waadt aufstellen wollte, kann an sich sinnvoll sein, doch jedenfalls nicht mit dieser Unterscheidung.

Der Titelgebrauch

Soweit auch der Gesetzesartikel 5a über die Verwendung der Berufsbezeichnung (Vorbehalt derselben für im kantonalen Verzeichnis Anerkannte) angefochten war, wandte das Bundesgericht seine Übung an, verfassungskonform auslegbare Vorschriften gelten zu lassen. Da das Bundesrecht die Bezeichnung als (dipl.) Architekt ETH oder Architekt HTL regelt und anerkennt, der Kanton Waadt aber den Gebrauch dieser Bezeichnung nicht allgemein von der Aufnahme ins kantonale Verzeichnis abhängig machen, sondern dies nur im Bereiche der Berufsausübung tun wollte, abzeptierte das Bundesgericht diese einschränkende Auslegung. Es war auch nicht angefochten worden, dass nur die im Kanton Waadt zur Berufsausübung zugelassenen Architekten sich in ihren geschäftlichen Beziehungen als solche (ohne das Sigel «HTL» oder «dipl. ETH») bezeichnen dürften. In dieser Beziehung wurde die sonst erfolgreiche Beschwerde abgewiesen. Dr. *R. B.*

Neue Bücher

Lüftungswärmeverluste – Wirtschaftliche Grenzen der Wärmerückgewinnung mit mechanischen Anlagen –

RG-Bau-Merkblatt Nr. 76 «Die Lüftungswärmeverluste – Wirtschaftliche Grenzen der Wärmerückgewinnung mit mechanischen Anlagen» – 12 Seiten A4, zahlreiche Diagramme und Rechenbeispiele. RKW-Bestell-Nr. 927. Preis: DM 10.–.

Die Anhebung der Anforderungen an die Transmissionswärmeverluste im Rahmen der allgemeinen Energieeinsparbemühungen (novellierte Wärmeschutzverordnung) hat ihre natürliche Grenze in der notwendigen Berücksichtigung der gleichbleibenden Lüftungswärmeverluste. Auf das notwendige Lüften kann und darf nicht verzichtet werden, damit einerseits die aus hygienischen Gründen notwendige Erneuerung der verbrauchten Raumluft gewährleistet ist und anderseits die aus einer ungenügenden Lüftung resultierenden Bauschäden wie Durchfeuchtung und Schimmelpilzbildung infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit vermieden werden. Wenn die Lüftung nun deshalb nominell etwa gleich bleiben muss, dann hat ein übermässiges Verbessern der Gebäudewärmedämmung wenig Sinn. Nur die generelle Reduzierung der Lüftungswärmeverluste durch Wärmerückgewinnung könnte eine akzeptable Basis für weitere Energieeinsparbemühungen im Rahmen der WSVO bilden.

Wo liegt nun die wirtschaftliche Grenze einer Lüftungswärmerückgewinnung?

Auskunft hierüber gibt das RG-Bau-Merkblatt Nr. 76, welches soeben erschienen ist. Behandelt werden die Arten der Wärmeverluste, die rückgewonnene Lüftungswärme, die adäquate Heizungsenergie, die installierte Leistung, ein Vergleich des Energiebedarfs und die Frage der Wirtschaftlichkeit. Anhand von gegebenen Rechenbeispielen kann der Praktiker den Nachweis der Wirtschaftlichkeit selbst vollziehen.

ASIC-Mitteilungen

Wichtige Veranstaltungen

Im Jahr 1984 organisierte die ASIC zum ersten Mal und gleich mit riesigem Erfolg ein Herbst-Seminar. Deshalb will man diesen Anlass zur Tradition werden lassen und veranstaltet auch 1986 eine Herbst-Tagung. Diese findet am *21./22. Oktober* in Bern statt. Den Teilnehmern kann bereits heute ein informatives Programm mit sehr interessanten Referenten zum Thema «Sicherheit im Bauwesen» versprochen werden.

Und noch ein anderes Grossereignis wirft seine Schatten voraus: 1987 feiert die ASIC ihr 75jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass werden im nächsten Jahr verschiedene Aktivitäten durchgeführt. Um eine feierliche Veranstaltung hervorzuheben:: Am *27./28. März 1987* findet in Basel die Jubiläums-GV statt. Die Vorbereitungen laufen seit langem auf Hochtouren. Die Teilnehmer dürfen sich auf erlebnisreiche Tage freuen.

ASIC